



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Zahl: 004/GR21-3

Verhandlungsschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2021 im Gemeindeamt Deutsch Kaltenbrunn.
Beginn: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte per E-Mail bzw. per Boten nachweislich am 22.09.2021.

Anwesende:

Bgm ⁱⁿ . Andrea Reichl (SPÖ)	Vize-Bgm. Günter Laschet (SPÖ)	Thomas Fröhlich (SPÖ)
Christian Weber (SPÖ)	Robert Wolf (SPÖ)	Wolfgang Geschl (SPÖ)
Helmut Pfungstl (SPÖ)	Roswitha Schnecker (SPÖ) (E)	Ing. Rainer Kracher (ÖVP)
Klaus Erkinger (ÖVP)	Thomas Himler (ÖVP)	Roman Weber (ÖVP)
Sandra Luimbeck (ÖVP)	Helmut Gröllner (KaroBrunn)	Erich Puschnig (KaRoBrunn)
Mag. Gerald Mayrhofer (KaRoBrunn)		

Entschuldigt: Daniel Gölles (SPÖ), Hannes Zach (SPÖ), Karl Iszovits (SPÖ), Melitta Lagler (SPÖ), Thomas Froschauer (ÖVP), Albert Jeindl (ÖVP) (E)

Nicht-Entschuldigt: David Hirman (FPÖ), Günther Ischovits (FPÖ) (E)

Schriftführer: Patrick Fuchs, BA MA

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die gesetzmäßige Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Gemeinderatssitzung als eröffnet.

Als Beglaubiger der Verhandlungsschrift werden **Wolfgang Geschl**, **Sandra Luimbeck** und **Erich Puschnig** bestimmt.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 30.06.2021 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft sie die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift einstimmig genehmigt ist.

Wünsche zur Tagesordnung:

Neuaufnahme: 18. Beratung & Beschlussfassung Mietvertrag Drucker/Kopierer Gemeindeamt
Abstimmung: Einstimmig

Änderung: 19. Allfälliges
Abstimmung: Einstimmig



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Tagesordnung:

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. Beratung & Beschlussfassung Kooperations- und Infrastrukturvertrag Businesspark S7 Südburgenland GmbH
4. Beratung & Beschlussfassung Ausbuchungen von offenen Forderungen
5. Beratung & Beschlussfassung öffentliche WC-Anlage
6. Beratung & Beschlussfassung Verkauf Fahrzeug Freiwillige Feuerwehr Rohrbrunn
7. Beratung & Beschlussfassung Verwendung Gemeindewappen
8. Beratung & Beschlussfassung Förderungsantrag Hangwasserschutzprojekt
9. Beratung & Beschlussfassung Verkauf Grundstücke Gewerbegebiet
10. Beratung & Beschlussfassung Verkauf Grundstück Sonnensiedlung / Mitterberg
11. Beratung & Beschlussfassung Verpachtung Grundstücke
12. Beratung & Beschlussfassung Widmung & Entwidmung von öffentlichem Gut
13. Beratung & Beschlussfassung Errichtung Straßenbeleuchtung
14. Beratung & Beschlussfassung Friedhofsordnungen
15. Beratung & Beschlussfassung Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Langer Berg
16. Beratung & Beschlussfassung anteilmäßige Kanalbenützungsgebühren für Gastronomie-Betriebe auf Grund der Corona-Pandemie
17. Beratung & Beschlussfassung Kindergartenbeiträge Nebenwohnsitze
18. Beratung & Beschlussfassung Mietvertrag Drucker/Kopierer Gemeindeamt
19. Allfälliges

ad 1) Bericht der Bürgermeisterin

(Der Bericht der Bürgermeisterin wurde vorab an alle Mitglieder des Gemeinderats gesendet).

Bürgermeisterin Reichl berichtet über folgende aktuelle Geschehnisse aus der Gemeinde:

Hangwasserschutzprojekt Deutsch Kaltenbrunn

Ein Großteil der Planungsarbeiten für das Hangwasserschutzprojekt durch DI Mikovits ist abgeschlossen und es wurden auch bereits die wasser- und naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen erstellt sowie ein Förderantrag bei der Förderstelle eingebracht, welcher in dieser Sitzung noch unter TOP 8 behandelt wird. Aktuell laufen noch Gespräche mit Grundstückseigentümern für das geplante Retentionsbecken in der Sportstraße, oberhalb der Firma Strobl. Nach Fertigstellung der Planung soll das Projekt in seiner Gesamtheit vorgestellt werden.

Sanierung B57a & Güterwege

Die Sanierung der B57a zwischen Rohrbrunn & Deutsch Kaltenbrunn ist fertiggestellt. Das angefallene Fräsgut wurde vom Jagdausschuss Deutsch Kaltenbrunn für diverse Sanierungen von Güterwegen verwendet. Unter anderem für den Lafnitztal-Radweg, den Greutwiesen- & Wiesenweg in Deutsch Kaltenbrunn, welche beliebte Radwege sind und sich nun wieder in einem tollen Zustand befinden.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Rohrbauwerk B57a

Das im Gemeinderat beschlossene Rohrbauwerk auf der B57a nördlich des Retentionsbeckens wurde bereits begonnen. Es wurden die Rohrquerungen vor Beginn der Sanierung der B57a durch die ausführende Firma Lang & Menhofer eingelegt. Aktuell erfolgt die Herstellung der Einlauf- & Auslaufschächte. Nach Ernte der angrenzenden Äcker erfolgt das Anlegen des Entwässerungsgrabens.

Regenwasserkanal Deutsch Kaltenbrunn-Mitte

Ein Teilstück des Regenwasserkanals Deutsch Kaltenbrunn-Mitte wurde auf einer Länge von rund 150 m erneuert, da diverse Beschädigungen bei einer durchgeführten Kamerabefahrung festgestellt wurden. Der erneuerte Kanal verläuft vom Marktplatz Richtung Wiesenweg und sorgt für eine Entwässerung der Gartensiedlung, der Schulstraße und des Marktplatzes. Die Arbeiten wurden vom Team des Bauhofs mit Unterstützung der Firma Berger umgesetzt.

Asphaltierungsarbeiten

Die Firma Strabag hat vergangene Woche diverse Asphaltierungsarbeiten in unserem Gemeindegebiet durchgeführt. Insgesamt 14 Künetten, Setzungen und Ausbrüche wurden saniert.

Verkehrsberuhigung Rohrbrunn

Wie in der letzten GR-Sitzung festgelegt, wurde das Geschwindigkeits-Messgerät bei der Ortseinfahrt Rohrbrunn um 1 Straßenlampe weiter Richtung Freilandstraße versetzt. Auch wurden vor den beiden Ortseinfahrten 50 km/h-Markierungen inkl. Bremskeile, durch eindringliches Intervenieren von Bürgermeisterin Reichl, aufgebracht. Diese Maßnahmen sollen für mehr Verkehrssicherheit in der Unteren und Oberen Hauptstraße in Rohrbrunn sorgen.

Gemeinde-App CITIES

Die Gemeinde-App CITIES ist weiterhin ein toller Erfolg: Bis zum heutigen Tag können 650 registrierte Nutzer & ca. 150 Gast-Nutzer verzeichnet werden. Hinzu kommen über 70.000 Seitenaufrufe seit dem Beginn der App am 14. Juni. Vor Kurzem hat sich auch die Marktgemeinde Rudersdorf dazu entschlossen, an der CITIES-App teilzunehmen. Somit ist ein Großteil unserer Nachbargemeinden Teil der CITIES-Familie.

Besoldungsreform

Die Besoldungsreform mit Umsetzung des Mindestlohns wurde wie im Gemeinderat beschlossen mit Wirksamkeit 01. August 2021 umgesetzt. Bis heute sind 12 der aktuell 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das neue Besoldungsschema gewechselt. Die restlichen Mitarbeiter können noch bis 30. Dezember 2021 von ihrer Option Gebrauch machen.

Sanierungen Gemeindestraßen

In Zusammenarbeit mit der Güterwegebauabteilung des Landes wurden einige Gemeindestraßen in unserem Ortsgebiet durch die Firma Klöcher saniert. 3 Wochen nach der Sanierung wurde der überschüssige Rollsplitt durch die Firma Dorn abgekehrt. Die Straßen sind nun wieder vor Frostausrüchen im bevorstehenden Winter geschützt.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Friedhof Deutsch Kaltenbrunn

Mit einiger Verzögerung wurden von der Firma Steiner nun endlich die Eingangstore montiert. Auch wurde eine neue Schautafel sowie Radständer angebracht und 3 Sitzbänke aufgestellt. Zudem hat am 08. September eine Begehung mit der Firma Bayer bzgl. der Bepflanzung stattgefunden. Diese soll im Oktober umgesetzt werden. Auch die weitere Planung für 2022 wurde bereits gestartet: Die BM DI Müller GmbH aus Fürstenfeld wurde mit der Erstellung von 3D-Ansichten für folgende Tätigkeiten beauftragt: Einzäunung, Pflasterung und Platzgestaltung bei der Aufbahrungshalle, Erweiterung der Urnenwand, Errichtung eines neuen Kriegerdenkmals beim neuen Haupteingang und Erneuerung der nordseitigen Thujen. Des Weiteren wurde in der letzten GV-Sitzung beschlossen, das vorhandene WC in der Aufbahrungshalle Deutsch Kaltenbrunn öffentlich zugänglich zu machen. Hierfür ist der Tausch der Türschlösser in der Aufbahrungshalle erforderlich. Diese Arbeiten werden demnächst von der Firma HZ Montagen durchgeführt. Auch wird eine entsprechende Beschilderung angebracht werden. Auch in der Aufbahrungshalle Rohrbrunn soll das vorhandene WC in Kürze öffentlich zugänglich gemacht werden.

Feuerwehrhaus Deutsch Kaltenbrunn

Die Projektentwicklung Burgenland GmbH hat einen ersten groben Entwurf zum geplanten Feuerwehrhaus in Deutsch Kaltenbrunn übermittelt. Dieser wird in den kommenden Wochen noch in Abstimmung mit den beiden Feuerwehren von Deutsch Kaltenbrunn überarbeitet. Nach Einarbeitung der Änderungswünsche durch die PEB soll der Entwurfsplan inkl. Kostenschätzung der gegründeten Arbeitsgruppe sowie den Gemeindegremien präsentiert werden.

Straßenbeleuchtung

In diversen Gemeindestraßen wurden insgesamt 25 Straßenlampen auf LED-Technologie umgestellt und eine neue Lampe in der Holzstraße in Deutsch Kaltenbrunn errichtet. Wir konnten durch diese Maßnahmen den LED-Anteil in unserer Marktgemeinde auf über 90% erhöhen. Auch steht eine neue Straßenbeleuchtung im Langer Berg in Rohrbrunn kurz vor der Fertigstellung. Die beschädigte Lampe in der Höhenstraße wird demnächst ersetzt.

Ferienpass 2021

Nach dem Corona-bedingten Ausfall im letzten Jahr, konnte heuer endlich wieder die Ferienpass-Aktion stattfinden. In den letzten 6 Wochen nahmen über 60 Kinder an den insgesamt 37 Aktivitäten teil. Ein herzlicher Dank gebührt den ausrichtenden Vereinen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen. Eine Abschlussveranstaltung konnte leider aufgrund der strengen COVID-19 Situation nicht durchgeführt werden.

Festsitzung

Aufgrund des tragischen und vollkommen unerwarteten Ablebens von Erwin Hafner jun. musste die geplante Festsitzung mit Verleihung der Ehrenbürgerschaften für MR Dr. Kristian Leonhardt und Bürgermeister a. D. Erwin Hafner abgesagt werden. Diese soll nun nach Möglichkeit im Frühjahr 2022 nachgeholt werden.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Ragweed-Bekämpfung

Das Land Burgenland hat im Frühjahr dieses Jahres ein eigenes Gesetz zur Ragweed-Bekämpfung erlassen. Dieses sieht unter anderem die Ernennung eines Ragweed-Beauftragten je Gemeinde vor. In unserer Gemeinde hat GV Thomas Fröhlich die erforderliche Ausbildung abgeschlossen. Die Aufgabe des Ragweed-Beauftragten ist die Meldung von örtlichen Ragweed-Beständen an das Land Burgenland. Dieses fordert dann die Grundbesitzer auf, die Ragweed-Pflanzen zu entfernen. Auch wurde beim Umweltdienst Burgenland in Heiligenkreuz eine eigene Ragweed-Sammelstelle eingerichtet.

Babytreff

Am 26. August fand im Gemeindezentrum der erste Babytreff seit Beginn der Corona-Pandemie statt. Seit Beginn der Pandemie wurden in unserer Marktgemeinde 26 Kinder geboren, welche zum Großteil am Babytreff teilgenommen haben.

Volksschule & Kindergarten

Seit wenigen Tagen herrscht wieder Hochbetrieb in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. 9 Taferlklassler konnte neu in unserer Volksschule begrüßt werden. Die Volksschule umfasst im kommenden Schuljahr somit 3 Klassen: 1. Klasse (1. + 2. Schulstufe) 18 Kinder, 2. Klasse (3. Schulstufe) 16 Kinder & 3. Klasse (4. Schulstufe) 16 Kinder. Die Kinderkrippe besuchen nun 11 Kinder und die beiden Kindergartengruppen insgesamt 49 Kinder.

Lichtregion

Bei einer kürzlich stattgefundenen Sitzung der Lichtregion wurde beschlossen, Angebote und Förderungsmöglichkeiten für die Errichtung von E-Tankstellen und E-Bike-Reparaturstationen in den Gemeinden zu erheben. Auch wurde in der Sitzung ein Überblick über die bisherigen Kennzahlen des Jennersdorfer Bezirkstaxis gewährt. Seit dem Beginn der Dienstleistung im Jahr 2017 konnten in unserer Marktgemeinde 1.012 Fahrten verzeichnet werden.

B57a Stegersbacher Straße

Aufgrund von Arbeiten beim Kreisverkehr zur S7 Auf- & Abfahrt Rudersdorf kommt es ab 05. Oktober zu einer 2-monatigen Sperre der B57a in diesem Bereich. Der Verkehr wird großräumig umgeleitet: Der Verkehr von Fürstenfeld kommend über Bierbaum und Burgau. Der Verkehr Richtung Rudersdorf über die Serpentina.

Diskussion (sinngemäß): keine

Die Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bericht der Bürgermeisterin zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 2) Bericht Prüfungsausschuss

Die Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um seinen Bericht und übergibt das Wort.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

GR Klaus Erkingler berichtet über die am 19.07.2021 stattgefundene 2. Prüfungsausschusssitzung 2021:

Beginn: 19.00 Uhr

Teilnehmer: Bgmin. Andrea Reichl, Patrick Fuchs, Klaus Erkingler, David Hirman, Erich Puschnig, Robert Wolf, Wolfgang Geschl

Überprüfungszeitraum: 07.04.2021 bis 15.07.2021

Alles ordnungsgemäß: Kassastand gesamt € 237.899,06

Die Kontrolle der Belege wurde gewissenhaft durchgeführt.

Ende: 20.30 Uhr

Diskussion (sinngemäß): keine

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 3) Beratung & Beschlussfassung Kooperations- und Infrastrukturvertrag Businesspark S7 Südburgenland GmbH

(Kooperations- und Infrastrukturvertrag Businesspark S7 Südburgenland GmbH wurde vorab an alle Gemeinderäte versendet.)

Die Vorsitzende berichtet, dass von der Businesspark S7 Südburgenland GmbH ein Kooperations- und Infrastrukturvertrag (Beilage 1) erstellt wurde. Dieser soll die Übergabe von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut, die Übergabe sonstiger nicht verwertbarer, jedoch für die Errichtung der Infrastruktur notwendiger Flächen in das Gemeindevermögen, die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur, die Verwertung der Flächen des BUSINESSPARK S7 sowie die generelle Aufteilung der Kosten, Haftungen und allfälliger Einnahmen regeln.

Diskussion (sinngemäß): keine

Die Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Kooperations- und Infrastrukturvertrag der Businesspark S7 Südburgenland GmbH zuzustimmen.

Abstimmung:

Dafür: Reichl, Laschet, Fröhlich, Wolf, Geschl, Schnecker, Weber Ch., Pfungstl, Kracher, Erkingler, Weber R., Himler, Luimbeck, Gröller

Enthaltung: Puschnig, Mayrhofer



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

ad 4) Beratung & Beschlussfassung Ausbuchungen von offenen Forderungen

Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, wurde eine gesonderte Verhandlungsschrift verfasst.

ad 5) Beratung & Beschlussfassung öffentliche WC-Anlage

Die Vorsitzende berichtet, dass zur Positionierung von Deutsch Kaltenbrunn als moderne Gemeinde eine öffentliche WC-Anlage im Ortszentrum von Deutsch Kaltenbrunn entstehen soll:

Es wurde dazu mit dem Versicherungsbüro Wagner die Möglichkeit einer öffentlichen WC-Anlage in den Räumlichkeiten des Mega-Sonnenstudios in der Oberen Marktstraße Deutsch Kaltenbrunn geprüft. Besitzer Kurt Wagner hat angeboten, die Toiletten des Sonnenstudios gegen eine Monatsgebühr von € 200,- als öffentliche WC-Anlage auszuweisen. Diese Gebühr beinhaltet sämtliche Betriebskosten (Wasser, Strom, ...), die erforderliche Beschilderung im Gebäude sowie die Aufstellungsfläche des Bankomaten im Foyer. Zusätzlich zu der Monatsgebühr wäre die Marktgemeinde für die Reinigung der Flächen verantwortlich. Der große Vorteil dieser Anlage ist, dass sämtliche Infrastruktur bereits vorhanden ist, die Räumlichkeiten über eine Videoüberwachung verfügen und die Anlage sich mitten im Ortszentrum befindet. Die Öffnungszeit des öffentlichen WCs wäre täglich von 07.00 – 20.00 Uhr.

Diskussion (sinngemäß):

Puschnig: Es ist eine Schande für Deutsch Kaltenbrunn, so ein WC zu haben wie beim Friedhof Deutsch Kaltenbrunn. Es gibt kein Papierhandtuch, das Pissoir stammt aus der Steinzeit und allgemein ist die gesamte Anlage veraltet. Zumindest die notwendigsten Dinge wie das Papierhandtuch sollten rasch gerichtet werden.

Reichl: Wir werden die erforderlichen Adaptierungen in Auftrag geben.

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, einem Nutzungsvertrag mit der Firma Versicherungsbüro Wagner über die Einrichtung einer öffentlichen WC-Anlage in den Räumlichkeiten des Sonnenstudios in der Oberen Marktstraße in Deutsch Kaltenbrunn gegen eine Monatsgebühr von € 200,00 inkl. Betriebskosten zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 6) Beratung & Beschlussfassung Verkauf Fahrzeug Freiwillige Feuerwehr Rohrbrunn

Die Vorsitzende berichtet, dass wie im Gemeindevorstand festgelegt, das Tanklöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Rohrbrunn zu einem Preis von € 85.000,- zum Verkauf ausgeschrieben wurde. Das Fahrzeug wurde über diverse Online- und Offline-Kanäle ausgeschrieben. Die Rückmeldungen waren sehr positiv und es konnten in den letzten Wochen 8 Feuerwehren bzw. Gemeinden zu einer Vor-Ort-Besichtigung des Fahrzeuges im Feuerwehrhaus Rohrbrunn begrüßt werden. Bis zum heutigen Tag wurden 4 konkrete schriftliche Kaufangebote abgegeben:



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

1. Feuerwehr Mahrersdorf (NÖ): € 108.000,00
2. Gemeinde Weiden bei Rechnitz (BGLD): € 106.335,00
3. Gemeinde Mariasdorf (BGLD): € 90.000,00 - € 95.000,00
4. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf (NÖ): € 87.000,00

Alle 4 abgegebenen Angebote liegen somit über dem festgelegten Verkaufspreis.

Wie bei der letzten GV-Sitzung festgelegt, wurde am 27. September eine Verkaufsverhandlung mit der höchstbietenden Feuerwehr Mahrersdorf geführt und dabei ein Entwurf einer Kaufvereinbarung erstellt. Diese sieht eine Übergabe des Fahrzeuges am 16. Oktober 2021 vor, sowie eine Anzahlung in der Höhe von € 72.000,00. Die Schlusszahlung in der Höhe von € 36.000,00 erfolgt nach Übergabe des Fahrzeuges.

Es soll nun die Vergabe des Fahrzeuges beschlossen werden.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, das Fahrzeug an die höchstbietende Feuerwehr Mahrersdorf (NÖ) zum Preis von € 108.000 zu verkaufen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 7) Beratung & Beschlussfassung Verwendung Gemeindewappen

Die Vorsitzende berichtet, dass die Freiwillige Feuerwehr Deutsch Kaltenbrunn-Ort um die Verwendung des Gemeindewappens für die Erstellung eines neuen Logos angefragt hat. Dieses Logo soll eine Kombination aus dem Gemeindewappen und dem Feuerwehr Korps-Abzeichen werden. Dieses Logo soll für diverse Marketingzwecke und auch für die Beklebung des neuen Tunnellöschfahrzeuges verwendet werden.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, der Freiwilligen Feuerwehr Deutsch Kaltenbrunn-Ort die Verwendung des Gemeindewappens zu gestatten.

Abstimmung: Einstimmig

ad 8) Beratung & Beschlussfassung Förderungsantrag Hangwasserschutzprojekt

Die Vorsitzende berichtet, dass für das Hangwasserschutzprojekt ein Förderungsantrag zur Förderung eines Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 beantragt werden muss. Für diese Maßnahme ist eine Beantragung der Förderung gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 mittels Gemeinderatsbeschluss erforderlich.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, der Beantragung einer Förderung gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 für die Hangwasserschutzmaßnahmen Deutsch Kaltenbrunn zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 9) Beratung & Beschlussfassung Verkauf Grundstücke Gewerbegebiet

Die Vorsitzende berichtet, dass die Businesspark S7 Südburgenland GmbH bezüglich der Ablösen der Grundstücke im Gewerbegebiet Deutsch Kaltenbrunn angefragt hat. Diese sollen bei der bevorstehenden Gesellschafterversammlung der BPS7 GmbH mit einem Kaufangebot in der Höhe von € 15,- je m² beschlossen werden. Es liegt nun ein Optionsvertrag der Businesspark S7 Südburgenland GmbH über die Flächen vor und es soll über diesen beraten werden. Unsere Marktgemeinde ist aktuell in Besitz von Flächen im Ausmaß von 29.579 m². Dies würde einer Ablöse in der Höhe von € 443.685,00 entsprechen. Hinzu kommt der bereits im Gemeinderat beschlossene Erwerb des Grundstückes Nr. 429 von Klaus Erking, bei welchem jedoch der Tauschvertrag noch nicht unterzeichnet wurde. Diese Fläche im Ausmaß von 4.573,30 m² würde weitere Einnahmen in der Höhe von € 68.599,50 lukrieren. Bei Verkauf der Flächen muss unsere Marktgemeinde, laut Auskunft der Businesspark S7 Südburgenland GmbH, eine Immobilienertragssteuer bezahlen. Es soll nun über die Annahme des Optionsvertrages für die in Besitz der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn stehenden Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Deutsch Kaltenbrunn beraten werden.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, dem vorliegenden Optionsvertrag der Businesspark S7 Südburgenland GmbH für die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Deutsch Kaltenbrunn zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 10) Beratung & Beschlussfassung Verkauf Grundstück Sonnensiedlung / Mitterberg

Die Vorsitzende berichtet, dass wie bereits in der letzten GR-Sitzung besprochen, Familie Froschauer & Ernst aus Rohrbrunn gerne ein Teilstück zweier Gemeindeflächen im Bereich Sonnensiedlung / Mitterberg kaufen möchte. Die Flächen wurden nun vom Vermesser DI Andreas Schmaldienst vermessen und die Teilungsurkunde erstellt. Konkret geht es um die Grundstücke Nr. 1476/1 & 1476/2. Von diesen sollen zwei Teilstücke im Ausmaß von gesamt 288 m² an Familie Froschauer & Ernst verkauft werden zu einem Kaufpreis von € 5, - / m², was eine Gesamtsumme von € 1.440,00 ergeben würde. Die Kosten für die Vermessung würde Familie Froschauer & Ernst selbst tragen.

Es soll nun beraten werden, ob diese Flächen im Gesamtausmaß von 288 m² an Familie Froschauer & Ernst verkauft werden sollen.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, die erläuterten Flächen im Ausmaß von 288 m² und zu einem Preis von € 1.440,00 an die Familie Froschauer & Ernst zu verkaufen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 11) Beratung & Beschlussfassung Verpachtung Grundstücke

Die Vorsitzende berichtet, dass der leider vor Kurzem verstorbene Gottfried Pelzmann landwirtschaftliche Grundstücke unserer Marktgemeinde gepachtet hatte. Da seine Nachkommen keinen Bedarf mehr an diesen Grundstücken haben, soll der bestehende Pachtvertrag aufgelöst und die Grundstücke neu verpachtet werden.

Bei den Grundstücken handelt es sich um Wiesen auf dem Ried Winkelwiesen mit den Grundstücks-Nr. 1753, 1754/1 & 1754/2 in einem Gesamtausmaß von 10.142 m². Die Pacht beträgt gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates jährlich € 182,56.

Es wurde ein neuer Pächter für die Grundstücke gesucht und mit dem neuen Bewohner von Deutsch Kaltenbrunn, Josef Hubner, gefunden. Dieser benötigt die Wiesen für eine Lamafarm, welcher er mit seiner Lebensgefährtin ab 2022 in der Bergstraße in Deutsch Kaltenbrunn führen möchte.

Es soll nun beraten werden, ob die drei Grundstücke rückwirkend ab 01. September 2021 und auf unbestimmte Zeit an Herrn Josef Hubner verpachtet werden sollen zu den beschlossenen Konditionen des Gemeinderates.

Diskussion (sinngemäß):

Erkinger: Wer wurde alles gefragt bzgl. der Neuverpachtung?

Reichl: Ich habe aktiv Himler Martin gefragt, da er ebenfalls Schafe hält. Er hätte die Flächen genommen, jedoch ohne Pacht zu bezahlen. Das ist natürlich nicht möglich.

Kracher: Das nächste Mal bitte die einheimischen Landwirte zuerst fragen.

Reichl: Werde ich machen. Ich bin davon ausgegangen, dass interessierte einheimische Landwirte gewusst haben, dass die Flächen neu zu verpachten sind.

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, den bestehenden Pachtvertrag mit Gottfried Pelzmann aufzulösen und die Grundstücke Nr. 1753, 1754/1 & 1754/2 rückwirkend ab 01. September 2021 und auf unbestimmte Zeit an Herrn Josef Hubner zu verpachten.

Abstimmung:

Dafür: Reichl, Laschet, Fröhlich, Wolf, Geschl, Schnecker, Weber Ch., Pflingstl, Erkinger, Himler, Luimbeck, Gröller, Puschnig, Mayrhofer

Dagegen: Kracher, Weber R.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

ad 12) Beratung & Beschlussfassung Widmung & Entwidmung von öffentlichem Gut

Die Vorsitzende berichtet über 2 Fälle betreffend Widmung & Entwidmung von öffentlichem Gut, für welche entsprechende Verordnungen durch den Gemeinderat zu erlassen sind:

a. Weg, Andreas Windhaber, Erlau, KG Rohrbrunn

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 30.09.2021 gemäß § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung betreffend die Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Deutsch Kaltenbrunn.

§1

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Andreas Schmaldienst, 8380 Jennersdorf, Technologiepark 10, vom 02.11.2020, Geschäftszahl 881/20, wird

- a) das im Plan mit Ziffer 1 bezeichnete, 830m² große Trennstück des Grundstückes mit der Grundstücks-Nummer 1738 dem Privatgebrauch entzogen und dem Öffentlichen Gut, Grundstücks-Nummer 1759/2, zugeführt.
- b) das im Plan mit Ziffer 2 bezeichnete, 858m² große Trennstück des Grundstückes mit der Grundstücks Nummer 1759 als öffentliches Gut entwidmet und dem Privatgebrauch, Grundstücks Nummer 1759/1, zugeführt.
- c) das im Plan mit Ziffer 3 bezeichnete, 1525m² große Trennstück des Grundstückes mit der Grundstücks Nummer 1759 als öffentliches Gut entwidmet und dem Öffentlichen Gut, Grundstücks Nummer 1759/2, zugeführt.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, dieser Verordnung zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

b. Rohrbauwerk B57a, Ing. Rainer Kracher, B57a, KG Deutsch Kaltenbrunn

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 30.09.2021 gemäß § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung betreffend die Widmung von öffentlichem Gut in der KG Deutsch Kaltenbrunn.

§1

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Andreas Schmaldienst, 8380 Jennersdorf, Technologiepark 10, vom 19.07.2021, Geschäftszahl 1027/21, wird das im Plan mit Ziffer 2 bezeichnete, 681m² große Trennstück des Grundstückes mit der Grundstücks Nummer 1966 dem Privatgebrauch entzogen und dem Öffentlichen Gut, Grundstücks Nummer 1966/2, zugeführt.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, dieser Verordnung zuzustimmen.

Abstimmung: Enthaltung (Kracher)

ad 13) Beratung & Beschlussfassung Errichtung Straßenbeleuchtung

Die Vorsitzende berichtet, dass unsere Marktgemeinde vor 2 Wochen von der Energie Burgenland über die Entfernung der Freileitung im Gebiet Deutsch Kaltenbrunn Unterberg informiert wurde. Es soll hierbei ab dem 18. Oktober 2021 die Freileitung entfernt und eine neue Erdleitung verlegt werden. Dies ist laut Auskunft der Energie Burgenland dringend erforderlich, da es in diesem Bereich zu starken Spannungsschwankungen kommt und Stromausfälle damit einhergehen könnten. Betroffen ist die Höhenstraße ab dem Haus Nr. 42, die Unterbergstraße sowie der Bründlweg.

Die Arbeiten könnten natürlich auch optimal für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Unterbergstraße sowie im Bründlweg genutzt werden. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Bauhof-Team, kann die Verlegung des Erdkabels sowie die Errichtung der Fundamente aufgrund fehlender zeitlicher Kapazitäten nicht in Eigenregie durchgeführt werden. Es würde nun die Möglichkeit bestehen, dass die von der Energie Burgenland beauftragte Firma Partl & Vollmann die Verlegung des Kabels sowie die Errichtung der Fundamente durchführt. Ein entsprechendes Angebot der Firma Partl & Vollmann für diese Arbeiten beläuft sich auf € 16.275,36.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Des Weiteren wurden Angebote für das benötigte Erdkabel und die Leuchtkörper angefragt. Das entsprechende Erdkabel mit einer Gesamtlänge von 1,5km würde bei der bestbietenden Firma Sonepar ca. € 12.000,- kosten sowie die insgesamt 39 Leuchtkörper bei der Firma LED & Co € 28.353,60. Die Leuchtkörper sollen für das kommende Jahr budgetiert werden und erst 2022 aufgestellt werden. Es soll nun beraten werden, ob das Vorhaben der Energie Burgenland für die Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Unterbergstraße sowie dem Bründlweg genutzt werden soll.

Diskussion (sinngemäß):

Gröllner: Die A1 verlegt ja auch ein Glasfaserkabel mit, wie ich gehört habe.

Reichl: Ja, es wird von der Firma A1 eine Leerverrohrung mitverlegt.

Puschnig: Es ist völlig logisch, dass wir das machen sollten.

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, der Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Unterbergstraße und im Bründlweg in der zuvor erläuterten Art und Weise zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 14) Beratung & Beschlussfassung Friedhofsordnungen

(Friedhofsordnung Deutsch Kaltenbrunn und Friedhofsordnung Rohrbrunn wurde vorab an alle Gemeindevorstände versendet.)

Die Vorsitzende berichtet, dass neue Friedhofsordnungen für die beiden Friedhöfe in Deutsch Kaltenbrunn (Beilage 2) und Rohrbrunn (Beilage 3) verfasst wurden auf Basis von Vorlagen anderer Gemeinden des Bezirkes:

a) Friedhof Deutsch Kaltenbrunn

VERORDNUNG

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn am 30.09.2021 für den Friedhof Deutsch Kaltenbrunn verordnet:



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

§ 1

(1) Der Friedhof inkl. Aufbahrungshalle in Deutsch Kaltenbrunn, Bergstraße (Grundstücksnummern 2435 & 2436, KG. Deutsch Kaltenbrunn, EZ 15 und 5) steht im Eigentum der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn, welcher ebenso die Aufsicht und Verwaltung obliegt.

(2) Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für den Friedhof auch die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für alle Personen, die bis zu ihrem Ableben in Deutsch Kaltenbrunn ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

(3) Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 3

(1) Das Recht auf Benützung von Grabstellen auf dem Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch einen schriftlichen Bescheid der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungsrecht wird einer Person auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils um zehn Jahre verlängert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen zu bevorzugen.

(3) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen oder Leichenteilen, auf die die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.

(4) Die Übertragung eines Benützungsrechtes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen. Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.

(5) Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrrechtes die nahen Angehörigen zu bevorzugen.

(6) Das Benützungsrrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch schriftlichen Verzicht;
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes;
5. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs

(7) Die gemäß Abs. 6 Z 1 erlöschenden Benützungsrrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrrechtes anzuzeigen.

§ 4

Die für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes und der Aufbahrungshalle vom Gemeinderat der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn beschlossenen Entgelte werden privatrechtlich vorgeschrieben.

Für folgende Arten der Benützung kann ein Entgelt festgesetzt werden:

1. Benützung der Grabstelle
2. Benützung der Aufbahrungshalle
3. Beisetzung
4. Enterdigung
5. Öffnen und Schließen der Grabstelle

§ 5

(1) Folgende Arten von Grabstellen sind zugelassen:

1. Einzel-Erdgrab
2. Doppel-Erdgrab
3. Familien-Erdgrab
4. Aschengrabstelle im Erdgrab
5. Aschengrabstelle in einer Urnennische

(2) Die Ausmaße der Erdgräber haben zu betragen:

1. Einfachgräber - Die Außenlänge maximal 280 cm und Außenbreite maximal 180 cm. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung Länge maximal 230 cm und Breite maximal 130 cm.
2. Doppelgräber - Die Außenlänge maximal 280 cm und Außenbreite maximal 250 cm. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung Länge maximal 230 cm und Breite maximal 200 cm.
3. Familiengräber - Die Außenlänge maximal 280 cm und Außenbreite maximal 400 cm. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung Länge maximal 230 cm und Breite maximal 350 cm.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

§ 6

(1) Bei Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen den Särgen einzuhalten.

(2) In Einzelgräbern können maximal zwei Bestattungen (vertieft und normal) und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen (vertieft und normal) vorgenommen werden.

(3) In Familiengräbern ist bei der Belegung der Grabstelle darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen zwei Särgen einzuhalten ist. Die Belegung ist ebenfalls vertieft und normal möglich. In jedem

Fall hängt die Belegung aber von der zuletzt erfolgten Bestattung ab, wobei die Mindestruhefrist und eventuell noch vorhandene Reste einer Bestattung zu berücksichtigen und ausschlaggebend sind.

(4) Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante Lage der Urne im Grab zu übermitteln.

(5) Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in den Urnennischen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.

(6) Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemanden zugeordnet werden können, werden in einem eigenen Sammelgrab für Urnen bestattet.

(7) Darüber hinaus ist die Zuteilung bzw. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen sowie die Festlegung deren Lage, Ausmaß und Beschaffenheit, als auch jede Änderung oder Sanierung an Grabstellen an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

§ 7

Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung 10 Jahre.

§ 8

(1) Sämtliche Grabstellen müssen ständig gepflegt und in einem würdigen und ordnungsgemäßen Zustand instandgehalten werden.

(2) Insbesondere für die Standsicherheit sämtlicher Grabbestandteile ist laufend Sorge zu tragen.

(3) Die gärtnerische Gestaltung der Grabanlagen wird freigestellt, wobei das Auspflanzen von Bäumen und hochwüchsigen oder breitwüchsigen Sträuchern untersagt ist.

(4) Das Ausschmücken der Grabstellen hat sich auf die Grabfläche zu beschränken. Auf den angrenzenden Gehwegen dürfen weder Kerzen, Glaslaternen, Laternenhäuschen noch Blumenschmuck abgestellt werden.

(5) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Grabmale sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

(6) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Grabmalen sind unzulässig, wenn sie die Pietät und Würde des geweihten Ortes (Friedhof) verletzen.

(7) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.

(8) Erlischt bzw. wird das Benützungsrecht entzogen, sind alle Denkmäler, Grabkreuze, Grabeinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände unter Vorschreibung der Kosten entfernen.

(9) All diese Pflichten treffen den Inhaber bzw. bisherigen Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes.

§ 9

(1) Der Eintritt des Todes eines Menschen ist durch die amtliche Totenbeschau festzustellen. Ohne den vorliegenden Totenbeschaubefund mit der Freigabe zur Bestattung dürfen Leichen nicht bestattet werden.

(2) Nach der durchgeführten Totenbeschau ist die Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen. Aufbahrungen dürfen ausschließlich nur in dem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle erfolgen.

(3) Die Versargung, Überführung und Bestattung sind ausschließlich durch ein behördlich konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(4) Das mit der Durchführung der Bestattung betraute Unternehmen ist

1. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften
2. für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Anordnung der Friedhofsverwaltung und
3. für den würdigen und reibungslosen Ablauf der Trauerfeier unter Berücksichtigung der ortsüblichen Formen der Bestattungsfeierlichkeiten verantwortlich.

§ 10

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhofsbereich darf, ungeachtet des Auftraggebers, nur von den zur Vornahme dieser Arbeiten behördlich befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und deren Arbeitskräfte sind verpflichtet, ihr Verhalten dem Ernst und der Bedeutung des Friedhofes anzupassen, die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung zu beachten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

(3) Die am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofsverwalter zu melden. Das Gleiche gilt auch für Grabstellenbenutzungsberechtigte, welche Arbeiten in Eigenregie vornehmen.

(4) Zwei Stunden vor dem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 11

(1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 12

Innerhalb des Friedhofes gelten folgende Verbote:

1. die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
2. die Ab- bzw. Zwischenlagerung von Bauschutt (Teile von Grabeinfassungen, Grabstein, usw.);
3. die Erregung ungebührlichen Lärmes;
4. die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
5. die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
6. pietätloses Verhalten;
7. das Rauchen durch Friedhofsbesucher;
8. das Mitbringen von Tieren;
9. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und
10. das Einfahren von privaten Fahrzeugen und Fahrrädern.

§ 13

Die Gemeinde hat ein computerunterstütztes Verzeichnis zu führen. In diesem sind die einzelnen Grabstellen (Arten und Belegung) sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen.

§ 14

Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, welche oder welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Friedhofsverwaltung in die Wege zu leiten.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung außer Kraft.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, der Friedhofsordnung für den Friedhof Deutsch Kaltenbrunn in der präsentierten Art und Weise zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmig

b) Friedhof Rohrbrunn

VERORDNUNG

FRIEDHOFSORDNUNG

der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn am 30.09.2021 für den Friedhof Rohrbrunn verordnet:

§ 1

(1) Der Friedhof inkl. Aufbahrungshalle in Rohrbrunn, Untere Hauptstraße (Grundstücksnummer 46, KG. Rohrbrunn, EZ 4) steht im Eigentum der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn, welcher ebenso die Aufsicht und Verwaltung obliegt.

(2) Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für den Friedhof auch die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für alle Personen, die bis zu ihrem Ableben in Rohrbrunn ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

(3) Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt.

§ 3

- (8) Das Recht auf Benützung von Grabstellen auf dem Friedhof ist ein öffentliches Recht und wird durch einen schriftlichen Bescheid der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (9) Das Benützungsrecht wird einer Person auf die Dauer von zehn Jahren verliehen und kann jeweils um zehn Jahre verlängert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder

dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen zu bevorzugen.

- (10) Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen oder Leichenteilen, auf die die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- (11) Die Übertragung eines Benützungsrechtes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen. Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.
- (12) Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen zu bevorzugen.
- (13) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf;
 2. durch schriftlichen Verzicht;
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes;
 5. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs
- (14) Die gemäß Abs. 6 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

§ 4

Die für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes und der Aufbahrungshalle vom Gemeinderat der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn beschlossenen Entgelte werden privatrechtlich vorgeschrieben.

Für folgende Arten der Benützung kann ein Entgelt festgesetzt werden:

6. Benützung der Grabstelle
7. Benützung der Aufbahrungshalle
8. Beisetzung
9. Enterdigung
10. Öffnen und Schließen der Grabstelle

§ 5

(3) Folgende Arten von Grabstellen sind zugelassen:

6. Einzel-Erdgrab
7. Doppel-Erdgrab
8. Familien-Erdgrab
9. Aschengrabstelle im Erdgrab
10. Aschengrabstelle in einer Urnennische

(4) Die Ausmaße der Erdgräber haben zu betragen:

4. Einfachgräber - Die Außenlänge maximal 280 cm und Außenbreite maximal 180 cm. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung Länge maximal 230 cm und Breite maximal 130 cm.
5. Doppelgräber - Die Außenlänge maximal 280 cm und Außenbreite maximal 250 cm. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung Länge maximal 230 cm und Breite maximal 200 cm.
6. Familiengräber - Die Außenlänge maximal 280 cm und Außenbreite maximal 400 cm. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung Länge maximal 230 cm und Breite maximal 350 cm.

§ 6

(1) Bei Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen den Särgen einzuhalten.

(2) In Einzelgräbern können maximal zwei Bestattungen (vertieft und normal) und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen (vertieft und normal) vorgenommen werden.

(3) In Familiengräbern ist bei der Belegung der Grabstelle darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen zwei Särgen einzuhalten ist. Die Belegung ist ebenfalls vertieft und normal möglich. In jedem Fall hängt die Belegung aber von der zuletzt erfolgten Bestattung ab, wobei die Mindestruhefrist und eventuell noch vorhandene Reste einer Bestattung zu berücksichtigen und ausschlaggebend sind.

(4) Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante Lage der Urne im Grab zu übermitteln.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

(5) Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in den Urnennischen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.

(6) Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemanden zugeordnet werden können, werden in einem eigenen Sammelgrab für Urnen bestattet.

(7) Darüber hinaus ist die Zuteilung bzw. die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen sowie die Festlegung deren Lage, Ausmaß und Beschaffenheit, als auch jede Änderung oder Sanierung an Grabstellen an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

§ 7

Die grabstellenunabhängige Mindestruhefrist beträgt für jede Beisetzung 10 Jahre.

§ 8

(1) Sämtliche Grabstellen müssen ständig gepflegt und in einem würdigen und ordnungsgemäßen Zustand instandgehalten werden.

(2) Insbesondere für die Standsicherheit sämtlicher Grabbestandteile ist laufend Sorge zu tragen.

(3) Die gärtnerische Gestaltung der Grabanlagen wird freigestellt, wobei das Auspendenken von Bäumen und hochwüchsigen oder breitwüchsigen Sträuchern untersagt ist.

(4) Das Ausschmücken der Grabstellen hat sich auf die Grabfläche zu beschränken. Auf den angrenzenden Gehwegen dürfen weder Kerzen, Glaslaternen, Laternenhäuschen noch Blumenschmuck abgestellt werden.

(5) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Grabmale sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.

(6) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Grabmalen sind unzulässig, wenn sie die Pietät und Würde des geweihten Ortes (Friedhof) verletzen.

(7) Kommen die Benützungsberechtigten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung diesen Verpflichtungen nicht nach oder ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.

(8) Erlischt bzw. wird das Benützungsrecht entzogen, sind alle Denkmäler, Grabkreuze, Grabeinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände unter Vorschreibung der Kosten entfernen.

(9) All diese Pflichten treffen den Inhaber bzw. bisherigen Inhaber des Grabstellenbenützungsrechtes.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

§ 9

(1) Der Eintritt des Todes eines Menschen ist durch die amtliche Totenbeschau festzustellen. Ohne den vorliegenden Totenbeschaubefund mit der Freigabe zur Bestattung dürfen Leichen nicht bestattet werden.

(2) Nach der durchgeführten Totenbeschau ist die Leiche in die Aufbahrungshalle zu überführen. Aufbahrungen dürfen ausschließlich nur in dem dafür bestimmten Raum der Leichenhalle erfolgen.

(3) Die Versargung, Überführung und Bestattung sind ausschließlich durch ein behördlich konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(4) Das mit der Durchführung der Bestattung betraute Unternehmen ist

4. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften
5. für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Anordnung der Friedhofsverwaltung und
6. für den würdigen und reibungslosen Ablauf der Trauerfeier unter Berücksichtigung der ortsüblichen Formen der Bestattungsfeierlichkeiten verantwortlich.

§ 10

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhofsbereich darf, ungeachtet des Auftraggebers, nur von den zur Vornahme dieser Arbeiten behördlich befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und deren Arbeitskräfte sind verpflichtet, ihr Verhalten dem Ernst und der Bedeutung des Friedhofes anzupassen, die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung zu beachten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(3) Die am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden oder deren Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofsverwalter zu melden. Das Gleiche gilt auch für Grabstellenbenutzungsberechtigte, welche Arbeiten in Eigenregie vornehmen.

(4) Zwei Stunden vor dem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen am Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden.

§ 11

(1) Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 12

Innerhalb des Friedhofes gelten folgende Verbote:

11. die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
12. die Ab- bzw. Zwischenlagerung von Bauschutt (Teile von Grabeinfassungen, Grabstein, usw.);
13. die Erregung ungebührlichen Lärmes;
14. die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
15. die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
16. pietätloses Verhalten;
17. das Rauchen durch Friedhofsbesucher;
18. das Mitbringen von Tieren;
19. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und
20. das Einfahren von privaten Fahrzeugen und Fahrrädern.

§ 13

Die Gemeinde hat ein computerunterstütztes Verzeichnis zu führen. In diesem sind die einzelnen Grabstellen (Arten und Belegung) sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der Inhaber des Grabstellenbenützensrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen.

§ 14

Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, welche oder welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Friedhofsverwaltung in die Wege zu leiten.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung außer Kraft.

Diskussion (sinngemäß): keine

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, der Friedhofsordnung für den Friedhof Rohrbrunn in der präsentierten Art und Weise zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmig



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltenbrunn.eu

ad 15) Beratung & Beschlussfassung Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Langer Berg

Die Vorsitzende berichtet, dass Familie Laschalt vom Biohofgut Laschalt um eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor Ihrem neuen Gastronomiebetrieb am Langer Berg in Rohrbrunn angefragt hat. Begründet wird das Ansuchen durch die Gefahren im Zuge der Straßenquerung zum neu gegenüber dem Betrieb errichteten Kinderspielplatz mit Streichelzoo. Es soll nun in diesem Bereich eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 30.09.2021 gemäß §§ 94d Z4 lit d und 43 Abs. 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§1

Auf einem Teilstück der Gemeindestraße Langer Berg im Ortsteil Rohrbrunn, wird das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ist dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Auszug aus der Katastralmappe (Maßstab 1:2000) ersichtlich. Die Straßenverkehrszeichen werden wie folgt aufgestellt:

1. An der Straße Langer Berg an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nummer 975.
2. An der Straße Langer Berg an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nummer 1005/2.

§3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52/10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und §52/10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diskussion (sinngemäß):

Puschnig: Überall wo gerast wird, sind Beschränkungen sinnvoll.

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, dieser Verordnung zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgl.d.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

ad 16) Beratung & Beschlussfassung anteilmäßige Kanalbenützungsgebühren für Gastronomie-Betriebe auf Grund der Corona-Pandemie

Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, wurde eine gesonderte Verhandlungsschrift verfasst.

ad 17) Beratung & Beschlussfassung Kindergartenbeiträge Nebenwohnsitze

Die Vorsitzende berichtet, dass der Kindergartenbesuch im Burgenland seit einiger Zeit für Kinder, mit zumindest einem Elternteil Hauptwohnsitz im Burgenland, kostenlos ist. Bei Betreuung von Kindern, die nur einen Nebenwohnsitz im Burgenland gemeldet haben, liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines beitragsfreien Betreuungsplatzes nicht vor. Im Falle einer Aufnahme eines nicht hauptwohnsitzgemeldeten Kindes ist somit eine Beitragsvorschreibung möglich laut Auskunft von Referatsleiterin Mag. Konrath vom Amt der bgl. Landesregierung. Die Beiträge dürfen jedoch höchstens kostendeckend sein: Kinderkrippe Halbtage € 60,- & Ganztage € 90,- / Kindergarten Halbtage € 30,- & Ganztage € 45,-.

Es soll nun beraten werden, ob und wenn ja in welcher Höhe Kindergartenbeiträge für Kinder mit Nebenwohnsitz im Burgenland festgesetzt werden sollen, welche unsere Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung besuchen. Auch soll festgelegt werden, ob diese Regelung auch rückwirkend für das vergangene Jahr gelten soll.

Diskussion (sinngemäß):

Kracher: Andrea, du hast im Vorstand gesagt, dass die Familie mit einer allfälligen Verrechnung einverstanden ist.

Reichl: Ja, wir haben mit der betroffenen Familie Kontakt aufgenommen. Sie wissen über den Sachverhalt Bescheid und sind damit einverstanden. Wir können die Beiträge verrechnen laut Auskunft der zuständigen Abteilung beim Land Burgenland, müssen aber nicht.

Fröhlich: Die Familie kann ja jederzeit einen Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde melden. Somit sollten die Beiträge verrechnet werden.

Kracher: Die Rechtslage ist eindeutig.

Puschnig: Wenn externe Kinder zu uns kommen, sollten diese bezahlen.

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, für Kinder mit Nebenwohnsitz im Burgenland, welche unsere Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung besuchen, folgende Kindergartenbeiträge zu verrechnen: Kinderkrippe Halbtage € 60,- & Ganztage € 90,- / Kindergarten Halbtage € 30,- & Ganztage € 45,-. Die Verrechnung soll auch rückwirkend erfolgen.

Abstimmung: Einstimmig



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

ad 18) Beratung & Beschlussfassung Mietvertrag Drucker / Kopierer Gemeindeamt

Die Vorsitzende berichtet, dass der Mietvertrag für den Drucker / Kopierer im Gemeindeamt mit der Firma Ricoh per 31. März 2022 endet und Vergleichsangebote für ein neues Gerät eingeholt wurden. Es liegt nun ein attraktives Vergleichsangebot für ein identes Gerät von der Firma Canon vor. Bei gleicher Leistung würden sich die Jahresgebühren bei der Firma Canon auf € 7.820,53 belaufen, statt bisher € 10.698,03 bei der Firma Ricoh. Auch die Rufbereitschaft sowie Upgrades des Gerätes sind bei der Firma Canon attraktiver und schneller zu bewerkstelligen. Es soll nun über die Annahme des neuen Mietvertrages mit der Firma Canon beraten und abgestimmt werden.

Diskussion (sinngemäß):

Mayrhofer: Ich kann mir den Preisunterschied zwischen den beiden Anbietern nur sehr schwer erklären.

Reichl: Der Unterschied liegt hauptsächlich in der „Verrechnung“ der einzelnen Seiten. Bei der Firma Canon zählen A3-Seiten als A4-Seite. Da wir aufgrund des Eigendrucks der Gemeindezeitung sehr viele A3-Seiten pro Jahr drucken, ergibt sich dieser Preisunterschied.

Puschnig: Wie lange ist der letzte Vertrag mit Ricoh gelaufen?

Reichl: 60 Monate. Auch der neue Vertrag würde 60 Monate laufen.

Puschnig: Da sollte man vorsichtig sein, wenn es wie beim letzten Anbieter Probleme mit dem Service gibt.

Mayrhofer: Und der neue Drucker ist aktuell wirklich lieferbar?

Reichl: Ja, wir benötigen ihn erst Ende März 2022. Deswegen wird das Thema heute bereits besprochen.

Bürgermeisterin Reichl stellt den Antrag, einem neuen Mietvertrag für 60 Monate für den Drucker / Kopierer im Gemeindeamt mit der Firma Canon zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmig

ad 19) Allfälliges

Puschnig: Es kann nicht sein, dass 3 Monate kein Protokoll unterzeichnet wird. Hier müsste man schon schneller sein und die Leute entsprechend auffordern.

Mayrhofer: Vielleicht sollte jede Fraktion für sich bestimmen, wer das Protokoll beglaubigen möchte? Es gibt bestimmt Leute, denen das Beglaubigen mehr liegt und welche, denen es weniger liegt. Es wurde früher auch so geregelt.

Reichl: Können wir gerne so machen und werden dies ab der nächsten Sitzung so handhaben.

Puschnig: Hat es in der Lockdown-Zeit nicht auch Förderungen für Gemeinden gegeben – Stichwort Gemeindemilliarde?

Reichl: Ja, einen abrufbaren Betrag für spezielle Projekte – für unsere Gemeinde in der Höhe von € 182.202. Es wurden heuer bereits viele Projekte damit umgesetzt. Die Beantragung ist bis Ende 2021 möglich. Wir werden den Topf selbstverständlich voll ausschöpfen.



Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

A-7572 Deutsch Kaltenbrunn, Marktplatz 1

Tel.: 03382/71800, Fax 03382/71800-2

E-Mail: post@deutsch-kaltenbrunn.bgld.gv.at

Web: www.deutschkaltbrunn.eu

Puschnig: Das mit der Umleitung im Zuge der Bauarbeiten auf der S7 habe ich nicht ganz verstanden. Können wir den Feldweg dann auch nicht benutzen?

Reichl: Doch, der Feldweg ist benutzbar.

Ende der Sitzung: 20:17 Uhr

Der Schriftführer
Patrick Fuchs, BA MA

Die Protokollbeglaubiger
Wolfgang Geschl

Sandra Luimbeck

Erich Puschnig

Die Bürgermeisterin
Andrea Reichl



Beilage 1: Kooperations- und Infrastrukturvertrag Businesspark S7 Südburgenland GmbH

Beilage 2: Friedhofsordnung Deutsch Kaltenbrunn

Beilage 3: Friedhofsordnung Rohrbrunn